

V o r l a g e

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zum Finanzplan des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby für das Haushaltsjahr 2024

A) Kurze Wiedergabe des Sachverhaltes und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby (IKG) zum Ergebnis- und Finanzplan 2024 wurde am 29. April 2024 von der Versammlung beschlossen. Seither sind Entwicklungen eingetreten, die eine unverzügliche Nachtragshaushaltssatzung gem. § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein erforderlich machen.

Im November 2023 ist ein Schaden an einer Vorflutleitung im IKG Schleswig-Schuby aufgetreten. Analysen ergaben, dass eine Reparatur sich als obsolet erweisen würde, da im Rahmen der angestrebten räumlichen Erweiterung des Gewerbegebiets diese Vorflutleitung ohnehin baulich/räumlich umgelegt werden muss. Im Haushalt 2024 wurden hierfür **303.500 EUR** eingeplant.

Nach Einholung diverser Angebote von fachlich spezialisierten Bauunternehmen ergibt sich nun die Situation, dass mindestens **498.000 EUR** für dieses Bauvorhaben benötigt werden. Daraus ergibt sich eine Differenz von **194.500 EUR**, welche vom aktuellen Haushalt 2024 nicht abgedeckt werden kann.

Nach gründlicher Prüfung sämtlicher Optionen ist die Verwaltung des Zweckverbandes zum Ergebnis gekommen, dass eine Verschiebung des Bauvorhabens weder wirtschaftlich noch zweckdienlich wäre, da eine Erweiterung des Gewerbegebiets langfristig als sehr wahrscheinlich gilt.

Zur Lösung des Finanzierungsproblems wird vorgeschlagen eine Verpflichtungsermächtigung (VE) gemäß § 84 GO SH in einen Nachtragshaushalt 2024 einzufügen. Mit der Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung ermöglicht die Versammlung es, Gelder für künftige Haushaltsjahre zu binden. In Zweckverbänden oder kommunalen Haushalten kann es vorkommen, dass Investitionen über einen Zeitraum von mehreren Jahren geplant und finanziert werden müssen. Aufgrund des Jährlichkeitsprinzips können im Haushalt jedoch nur Aufwendungen für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagt werden. Damit solche Vorhaben sinnvoll geplant und durchgeführt werden können, soll dem Zweckverband oder der Kommune die Möglichkeit gegeben werden, auch Aufträge zu erteilen, die erst in künftigen Jahren erfüllt und bezahlt werden. Daher wird das fiskalpolitische Instrument der Verpflichtungsermächtigung als das beste Mittel für die aktuelle Situation betrachtet.

§ 80 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein regelt die gesetzlichen Tatbestände, unter denen eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist. Nach vorstehendem Sachverhalt sind die Tatbestände erfüllt, so dass unverzüglich der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zum Finanzplan des IKG für das Haushaltsjahr 2024 erfolgen muss.

Gemäß § 80 und 79 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) iVm. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ist der von der Verbandsverwaltung und vom Vorstand erarbeitete Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des IKG für das

Haushaltsjahr 2024 der Verbandsversammlung zuzuleiten und in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die Einzelheiten zu den Haushaltsansätzen können dem als Anlage beigefügten Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2024 entnommen werden.

B) Zur Sitzung der Verbandsversammlung:

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die vorgelegte 1. Nachtragshaushaltssatzung, welche eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von **194.500 EUR** beinhaltet, zum Finanzplan des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Schuby für das Haushaltsjahr 2024.

gez. Karsten Stühmer

Karsten Stühmer
(Verbandsvorsteher)